

Aus dem Protokoll

zur Sitzung **01/2010** des Vorstandes der Mandatsperiode 2010 - 2014 der **Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz** (LGU)

Ort: LGU, Im Bretscha 22, 9494 Schaan
 Datum: Donnerstag, 07.06.2010, 18:30
 Anwesend: Andrea Matt, Rainer Kühnis (Sitzungsleitung), Wolfgang Nutt, Oliver Bettin, Oliver Müller, Moritz Rheinberger, Christoph Kranz (Protokoll)
 Entschuldigt: Hansjörg Hilti, Ute Hammermann
 Nächste Sitzung: 26.08.2010, 18.30 Uhr, Wingert Servita, Schaan

Nr.	Traktandum:	Beschlussfassung:	Zuständigkeit:	Bearbeitungsfrist:
1.	Genehmigung des Protokolls Nr. 44 vom 15. April 2010	genehmigt	-	-
2.	Projekt Film, Projekt Ärztekammer: genauere Informationen	genehmigt	mr / ck	Nächste Sitzung
3.	Verhandlungen Bodentausch mit Bürgergenossenschaft Eschen		mr / ck	Nächste Sitzung
4.	Varia		-	-
5.	Fälle und Verfahren		-	-

Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls Nr. 44 vom 15. April 2010

Das Protokoll wird genehmigt

2. Projekt Film, Projekt Ärztekammer: genauere Informationen

Projekt Film: Mit dem Thema Wasser soll eine breite Bevölkerungsschicht angesprochen werden. Inhaltlich ist das Projekt noch nicht genau definiert. Um vorgängig die formale Umsetzung zu definieren, wurde vom GF eine Entscheidungsmatrix zur Bestimmung des Kommunikationsmediums ausgearbeitet (siehe Anhang). Der Vorstand nimmt anhand der Matrix die Bewertung der Vor- und Nachteile einzelner Medien vor. Das Medium Film resultiert als ideales Medium. Es wird angeregt, auch den bereits existierenden Film „Lebendiger Rhein“ zu sichten. Die Geschäftsstelle wird als nächsten Schritt Inhalte definieren und den Aufwand für die Geschäftsstelle, die Kosten bzw. Termine (in Kombination mit Printmedien) abschätzen. Es wird abgeklärt, ob Synergien mit dem Filmprojekt (Thema Wald) des AWNL nutzbar sind.

Projekt Ärztekammer: Das Projekt wird noch mal kurz vorgestellt, insbesondere die Zusammenarbeit mit der Ärztekammer. Das Projekt wird mehrheitlich genehmigt. Analog zum Projekt Film wird ein konkretes Konzept mit Budget bzw. Planung des Sponsorings erarbeitet.

3. Verhandlungen Bodentausch mit Bürgergenossenschaft Eschen

Der Vorstand diskutiert das Angebot des Tausches, welches mit einem finanziellen Verlust für die LGU verbunden ist. Es wird beschlossen, den Bodentausch an konkrete Bedingungen, die vertraglich festgehalten werden, zu binden und der Tausch erst rechtskräftig wird, sobald diese Bedingungen erfüllt sind. Auch sind die administrativen Kosten des Tausches (Steuern, Gebühren) vom Anbieter zu übernehmen. Es ist noch abzuklären, ob der Boden seinerzeit durch Fremdleistungen finanziert wurde.

4. Varia

Aus der Naturschutzkommission:

- Naturwachtverordnung: Naturwacht wird dem AWNL übertragen (bisher LAV);
- Aktionsprogramm LI für das Jahr der Biodiversität 2010 (www.natur.li): es wurde bislang vom AWNL nichts produziert; Kritik von Seiten der LGU wurde deponiert.
- Unterschutzstellung der Mareewiese Vaduz: Das AWNL gab zu bedenken, dass das Gebiet eigentlich zu klein für eine Unterschutzstellung sei. Das Projekt wird gegenwärtig von der juristischen Abteilung der Regierung behandelt.

- Malbun / Sass Märchenweg: AWNL hat festgestellt, dass es sich um eine Waldzone handelt; Dort sind Bauten und Anlagen verboten. Die Gemeinde hat keinen Einspruch gegen diese Feststellung erhoben.

Info über Entscheidung der Regierung bezüglich Restwasser in der Samina

- Die Regierung hat beschlossen, dass gewisse Restwassermengen erhalten bleiben müssen; LGU wird die Berechnung dieser Restwassermengen überprüfen. LGU / Fischereiverein werden dazu eine Stellungnahme verfassen.

Info zur Abänderung des Energieeffizienzgesetzes

- Die Einspeisevergütung für PV wurde auf CHF 0.15 gesenkt; innert weniger Tage während der Änderungsfrist wurden CHF Mio. 5 Subventionen für Anlagen vergeben! Die derzeitige Subventionspraxis (Verordnung) wird gesetzlich überprüft und in der Zukunft wird die Einspeisevergütung neu festgesetzt, dies auch aufgrund sinkender Gestehungskosten von PV-Anlagen.

Info Besichtigung Bürogebäude Schaanwald, Bauprojekt Nendeln und Vaduz

- Es bestehen derzeit 2 Ideen: Neubau durch einen Privaten in Nendeln nach Vorgaben der CIPRA; langfristiges Mietverhältnis.
- Boden im Baurecht; die CIPRA / LGU würden dann einen Neubau realisieren. Ein Vorstudie bzw. ein Wettbewerb ist angedacht.
- Der Vorstand entscheidet an der nächsten Sitzung grundsätzlich über das weitere Vorgehen.

Info Projekttag mit 10. Schuljahr

- Siehe Homepage

Nächste Sitzung (bei Walter Frick / SERVITA 19., 23 oder 26.08.2010 / Doodle)

Traktandum 5 zur Information:

5. Fälle und Verfahren

Erstellung Fotovoltaikanlage am Wohnhaus des Landwirtschaftsbetriebes auf der Parzelle Nr. 3353, Schaan

Herr XXX, plant die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach und an der Fassade seines bestehenden Wohnhauses des Landwirtschaftsbetriebs auf der Parzelle Nr.3353 in Schaan. Der Standort des Gebäudes liegt in der Landwirtschaftszone. Das Standortgebiet liegt in keinem Schutzgebiet. Mit der geplanten Anlage werden keine Naturwerte beeinträchtigt oder zerstört und auch aus landschaftlicher Sicht ergeben sich kaum zusätzliche Beeinträchtigungen. Die Gewinnung alternativer Energie wird aus Umweltschutzgründen begrüsst und sowohl die schräge Fassade wie auch das wenig geneigte Dach des Gebäudes eignen sich für die Erstellung einer Fotovoltaikanlage. Das Bedürfnis und auch die Standortgebundenheit sind nachgewiesen. Da der Eingriff verhältnismässig klein ist und keine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft beinhaltet, kann aus Sicht der LGU das vereinfachte Verfahren nach NSchG angewendet werden.

Erstellung Fotovoltaikanlage auf dem Stall, Parzelle Nr. 1589, Gamprin

Herr XXX plant die Erstellung einer Photovoltaikanlage im südwestlichen Bereich des Daches auf dem Stallgebäude der Parzelle Nr.1589 in Gamprin. Der Standort des Gebäudes liegt in der Landwirtschaftszone. Das Standortgebiet liegt in keinem Schutzgebiet. Mit der geplanten Anlage werden keine Naturwerte beeinträchtigt oder zerstört und auch aus landschaftlicher Sicht ergeben sich kaum zusätzliche Beeinträchtigungen. Die Gewinnung alternativer Energie wird aus Umweltschutzgründen begrüsst und das Dach des bestehenden Stalles eignet sich für die Erstellung einer Fotovoltaikanlage. Das Bedürfnis und auch die Standortgebundenheit sind nachgewiesen. Da der Eingriff verhältnismässig klein ist und keine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft beinhaltet, kann aus Sicht der LGU das vereinfachte Verfahren nach NSchG angewendet werden.

Erstellung Fotovoltaikanlage auf dem Stall des Bangshof, Parzelle Nr. 3451, Ruggell

Herr XXX plant die Erstellung einer Photovoltaikanlage im Bereich des verlängerten Dachs auf dem Stallgebäude auf der Parzelle Nr.3451 in Ruggell. Der Standort des Gebäudes liegt in der Landwirtschaftszone sowie im Landschaftsschutzgebiet gemäss dem Inventar der Naturvorrangflächen. Mit der geplanten Anlage werden keine Naturwerte beeinträchtigt oder zerstört und auch aus landschaftlicher Sicht ergeben sich kaum zusätzliche Beeinträchtigungen. Die Gewinnung alternativer Energie wird aus Umweltschutzgründen begrüsst und das Dach des Gebäudes bietet sich für die Erstellung einer Fotovoltaikanlage an. Das Bedürfnis und auch die Standortgebundenheit sind nachgewiesen. Obwohl der Standort der geplanten Anlage im Landschaftsschutzgebiet liegt, kann aus Sicht der LGU das vereinfachte Verfahren nach NSchG angewendet werden, da

ein bestehendes Gebäude per se das Landschaftsbild mehr stört als eine zusätzliche Fotovoltaikanlage auf dem Dach dieses Gebäudes.

Erstellung Fotovoltaikanlagen auf den Landwirtschaftsgebäuden der Parzellen Nr. 34/III und 35/III, Ruggell

Herr XXX plant die Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf den Dächern seiner Landwirtschaftsgebäude in Ruggell. Der Standort der Gebäude liegt in der Landwirtschaftszone. Die Standortparzellen liegen in keinem Schutzgebiet. Mit den geplanten Anlagen werden keine Naturwerte beeinträchtigt oder zerstört und auch aus landschaftlicher Sicht ergeben sich kaum zusätzliche Beeinträchtigungen. Die Gewinnung alternativer Energie wird aus Umweltschutzgründen begrüsst und die Dächer der bestehenden Betriebsgebäude eignen sich für die Erstellung von Fotovoltaikanlagen. Das Bedürfnis und auch die Standortgebundenheit sind nachgewiesen. Da der Eingriff verhältnismässig klein ist und keine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft beinhaltet, kann aus Sicht der LGU das vereinfachte Verfahren nach NSchG angewendet werden.

Erstellung Fotovoltaikanlagen auf Stall- Schopf- und Hausdach der Parzelle Nr. 2126, Ruggell

Herr XXX plant die Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf verschiedenen Dächern seines Landwirtschaftsbetriebes in Ruggell. Der Standort der Gebäude liegt in der Landwirtschaftszone. Die Standortparzelle liegt in keinem Schutzgebiet. Mit den geplanten Anlagen werden keine Naturwerte beeinträchtigt oder zerstört und auch aus landschaftlicher Sicht ergeben sich kaum zusätzliche Beeinträchtigungen. Die Gewinnung alternativer Energie wird aus Umweltschutzgründen begrüsst und die Dächer des Landwirtschaftsbetriebes bieten sich für die Erstellung von Fotovoltaikanlagen an. Das Bedürfnis und auch die Standortgebundenheit sind nachgewiesen. Da der Eingriff verhältnismässig klein ist und keine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft beinhaltet, kann aus Sicht der LGU das vereinfachte Verfahren nach NSchG angewendet werden.

Erstellung Fotovoltaikanlage auf dem Stallgebäude, Parzelle Nr. 2233, Triesen

Herr XXX plant die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Stallgebäudes auf der Parzelle Nr.2233 in Triesen. Der Standort des Gebäudes liegt in der Landwirtschaftszone. Das Standortgebiet liegt in keinem Schutzgebiet. Mit der geplanten Anlage werden keine Naturwerte beeinträchtigt oder zerstört und auch aus landschaftlicher Sicht ergeben sich kaum zusätzliche Beeinträchtigungen. Die Gewinnung alternativer Energie wird aus Umweltschutzgründen begrüsst und das Dach des bestehenden Stalles eignet sich für die Erstellung einer Fotovoltaikanlage. Das Bedürfnis und auch die Standortgebundenheit sind nachgewiesen. Da der Eingriff verhältnismässig klein ist und keine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft beinhaltet, kann aus Sicht der LGU das vereinfachte Verfahren nach NSchG angewendet werden.

Erstellung Fotovoltaikanlage auf einem Wagenschopf, Parzelle Nr. 70/I, Schellenberg

Herr XXX, plant die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach seines bestehenden Wagenschopfes auf der Parzelle Nr.70/I in Schellenberg. Der Standort des Gebäudes liegt in der Landwirtschaftszone. Die Parzelle liegt in keinem Schutzgebiet. Mit der geplanten Anlage werden keine Naturwerte beeinträchtigt oder zerstört und auch aus landschaftlicher Sicht ergeben sich kaum zusätzliche Beeinträchtigungen. Die Gewinnung alternativer Energie wird aus Umweltschutzgründen begrüsst und das Dach des bestehenden Schopfes eignet sich für die Erstellung einer Fotovoltaikanlage. Das Bedürfnis und auch die Standortgebundenheit sind nachgewiesen. Da der Eingriff verhältnismässig klein ist und keine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft beinhaltet, kann aus Sicht der LGU das vereinfachte Verfahren nach NSchG angewendet werden.

Erstellung Fotovoltaikanlagen auf verschiedenen Stallgebäuden auf der Parzelle Nr. 1328a/I, Eschen

Herr XXX, plant die Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf verschiedenen Stalldächern seines Landwirtschaftsbetriebes in Eschen. Der Standort der Gebäude liegt in der Landwirtschaftszone. Die Standortparzelle liegt in keinem Schutzgebiet. Mit den geplanten Anlagen werden keine Naturwerte beeinträchtigt oder zerstört und auch aus landschaftlicher Sicht ergeben sich kaum zusätzliche Beeinträchtigungen. Die Gewinnung alternativer Energie wird aus Umweltschutzgründen begrüsst und die Dächer des Landwirtschaftsbetriebes bieten sich für die Erstellung von Fotovoltaikanlagen an. Das Bedürfnis und auch die Standortgebundenheit sind nachgewiesen. Da der Eingriff verhältnismässig klein ist und keine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft beinhaltet, kann aus Sicht der LGU das vereinfachte Verfahren nach NSchG angewendet werden.

Erstellung Fotovoltaikanlagen auf zwei Stallgebäuden auf der Parzelle Nr. 1320/I, Eschen

Herr XXX, plant die Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf zwei verschiedenen Stalldächern seines Landwirtschaftsbetriebes in Eschen. Der Standort der Gebäude liegt in der Landwirtschaftszone. Die Standortparzelle liegt in keinem Schutzgebiet. Mit den geplanten Anlagen werden keine Naturwerte beeinträchtigt oder zerstört und auch aus landschaftlicher Sicht ergeben sich kaum zusätzliche Beeinträchtigungen. Die Gewinnung alternativer Energie wird aus Umweltschutzgründen begrüsst und die Dächer des Landwirtschaftsbetriebes

bieten sich für die Erstellung von Fotovoltaikanlagen an. Das Bedürfnis und auch die Standortgebundenheit sind nachgewiesen. Da der Eingriff verhältnismässig klein ist und keine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft beinhaltet, kann aus Sicht der LGU das vereinfachte Verfahren nach NSchG angewendet werden.

LBA-Buswartekabine Fallbretscha, Gamprin

Das Tiefbauamt plant die Erstellung einer LBA-Buswartekabine auf der Westseite der Ruggeller Strasse, an der oberen Kante der Kanalböschung, auf der Höhe der Einmündung der Fallsbretschastrasse. Die geplante Buswartekabine wird im Zuge der Strassenkorrektur im Zusammenhang mit dem Bau der Freizeitanlage erstellt. Mit der Erstellung der Kabine werden keine Naturwerte zerstört und aus landschaftlicher Sicht ergeben sich keine wesentlichen Beeinträchtigungen. Das Gebiet Fallbretscha liegt ausserdem in keinem Schutzgebiet. Die Buskabine dient der Verbesserung der Situation für die Benutzer des öffentlichen Verkehrs. Das Bedürfnis und die Standortgebundenheit sind damit nachgewiesen. Da der Eingriff verhältnismässig klein ist, keine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft beinhaltet und sich auch sonst keine Bedenken ergeben, kann aus Sicht der LGU das vereinfachte Verfahren nach NSchG angewendet werden.

Erstellung Fotovoltaikanlage beim Kieswerk, Parzelle Nr. 4, Schaan

Herr XXX plant die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gebäudes Nr. 6 (Kläranlage) beim Kieswerk auf der Parzelle Nr.4 in Schaan. Der Standort des Gebäudes liegt in keinem Schutzgebiet. Mit der geplanten Anlage werden keine Naturwerte beeinträchtigt oder zerstört und auch aus landschaftlicher Sicht ergeben sich kaum zusätzliche Beeinträchtigungen. Die Gewinnung alternativer Energie wird aus Umweltschutzgründen begrüsst und das Dach des Gebäudes Nr.6 eignet sich für die Erstellung einer Fotovoltaikanlage. Das Bedürfnis und auch die Standortgebundenheit sind nachgewiesen. Da der Eingriff verhältnismässig klein ist und keine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft beinhaltet, kann aus Sicht der LGU das vereinfachte Verfahren nach NSchG angewendet werden.

Bebauung Guggelhalde, Parz. 191/XII, Eschen

Die Grundeigentümer der Parzellen Nr. 191/XII beabsichtigen ihr Anwesen neu zu gestalten. Die bestehenden Bauten stammen aus dem Jahr 1961 und erfüllen die heutigen ökologischen Ansprüche nicht mehr. Aus diesem Grund sollen sie durch zwei Einzelbauten ersetzt werden. Bei der Situierung wurde besonders Rücksicht auf die bestehende Umgebung genommen. Beim existierenden Baumbestand sowie bei der Gartenanlage sind nur geringfügige Eingriffe notwendig. Die zwei Baukörper sind so in das Gelände integriert, dass sie in ihrer Form und Lage kaum in der Landschaft wahrgenommen werden. Die Fassade wird natürlich (Putz, Holz) und in der Farbe eher dunkel (Erdfarbe) gehalten. Überhaupt sieht die Planung nachhaltige, ökologisch hochwertige Materialien vor. Generell sollen die Bauten den höchsten ökologischen wie energetischen Anforderungen entsprechen. Aus Sicht der Landschaft wird hier eine eindeutige Verbesserung der bestehenden Situation erreicht. Den Eigentümern ist es ein Bedürfnis, an dieser vorzüglichen Lage hochwertigen Wohnraum zu erhalten. Gestützt auf den Art. 14 in der Bauordnung 2002 der Gemeinde Eschen, können bestehende Bauten, sofern sie die Grundsätze der Gestaltung, der Frei- und Zwischenräume, der Bepflanzung, der Erschliessung und der Parkierung hohen architektonischen Siedlungsanforderungen entsprechen, bewilligt werden. Damit ist der Bedürfnisnachweis erbracht und auch die Standortgebundenheit nachgewiesen. Die Regierung spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Gemeinde Eschen nach Art. 13, Abs. 1 und 2 NSchG für die Genehmigung des Eingriffs aus. Auch der Gemeinderat Eschen sprach sich an der Sitzung vom 24. März 2010 für die Bewilligung des Eingriffes aus. Die LGU begrüsst, dass bei der Neugestaltung der Gebäude auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen wurde und die bestehende Situation somit verbessert werden kann. Aus diesem Grunde nimmt die LGU den Entscheid zur Kenntnis und verzichtet auf die mögliche Beschwerde.

Erstellung Fotovoltaikanlagen beim Landwirtschaftsbetrieb, Triesenberg, auf den Parzellen Nr. 1199 und 1200

Herr XXX plant die Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf dem Dach des bestehenden Wohnhauses sowie Stalles des Landwirtschaftsbetriebs auf den Parzellen Nr.1199 und 1200 in Triesenberg. Der Standort der Gebäude liegt in der Landwirtschaftszone. Das Gebiet Rai liegt in keinem Schutzgebiet. Mit der geplanten Anlage werden keine Naturwerte beeinträchtigt oder zerstört und auch aus landschaftlicher Sicht ergeben sich kaum zusätzliche Beeinträchtigungen. Die Gewinnung alternativer Energie wird aus Umweltschutzgründen begrüsst und sowohl das Dach des Wohngebäudes wie auch das Dach des Stalles eignen sich für die Erstellung einer Fotovoltaikanlage. Das Bedürfnis und auch die Standortgebundenheit sind nachgewiesen. Da der Eingriff verhältnismässig klein ist und keine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft beinhaltet, kann aus Sicht der LGU das vereinfachte Verfahren nach NSchG angewendet werden.

Installation freistehende Luft- Wärmepumpenanlage Landwirtschaftsbetrieb, Parzellen Nr. 2108, Vaduzer Riet

Die Gemeindeverwaltung Vaduz plant die Installation einer freistehenden / angebauten Luft- Wasserwärmepumpenanlage auf der Nordseite des Wohnhauses, direkt hinter der bestehenden Energiezentrale, da die bestehende Anlage nicht die notwendige Stabilität für einen störungsfreien und nachhaltigen Betrieb gewährleistet. Der Landwirtschaftsbetrieb Riethof auf dem Grundstück Vaduzer Parzelle Nr. 2108 ist im Eigentum der Gemeinde Vaduz. Dieser umfasst jeweils ein Ökonomie-, Remisen- und Wohngebäude mit dazugehörenden betriebsnotwendigen Anlagen und Einrichtungen sowie eine Bewirtschaftungsfläche von 30 Hektaren. Die Gemeinde Vaduz hat den Riethof an Herrn Frank Willinger verpachtet. Er bewohnt mit seiner Familie das Wohnhaus des Landwirtschaftsbetriebes. Der Standort des Landwirtschaftsgebäudes Riethof liegt in der Landwirtschaftszone und in keinem Schutzgebiet. Mit der geplanten Installation werden keine Naturwerte zerstört oder beeinträchtigt. Aus landschaftlicher Sicht ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Dies ist nachweislich durch die Baugesuchunterlagen belegt. Das gewählte Heizsystem mit der freistehenden / angebauten Luft- Wasserwärmepumpenanlage ist eine ökologisch sinnvolle und nachhaltige Lösung. Die Gemeinde Vaduz verzichtet dementsprechend auf eine Gasheizung. Zur Vermeidung von Luftzirkulationskurzschlüssen musste eine Aussenaufstellung der Wärmepumpenanlage geplant werden. Die Anlage wird direkt neben der bestehenden Energiezentrale erstellt. Das Bedürfnis und die Standortgebundenheit sind damit nachgewiesen. Da der Eingriff verhältnismässig klein ist und keine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft beinhaltet, kann aus Sicht der LGU das vereinfachte Verfahren nach NSchG angewendet werden.

Erweiterung Terrasse beim Wohnhaus auf der Parzelle Nr. 2727 in Triesenberg

Frau XXX, plant eine Erweiterung ihrer Terrasse beim bestehenden Wohnhaus auf der Parzelle Nr. 2727 in Triesenberg. Das bestehende Wohnhaus liegt in der Zone „Übriges Gemeindegebiet“, welches im Gebiet Burkat mit der „Roten Gefahrenzone“ überlagert. Die Beurteilung durch das Tiefbauamt, Abteilung Rufen und Gewässer ergibt, dass betreffend Gefahrensituation (Rote Zone) der Erweiterung der Terrasse zugestimmt werden kann. Ebenso entspricht das Bauvorhaben der Bauordnung der Gemeinde Triesenberg. Das Bedürfnis und die Standortgebundenheit sind somit nachgewiesen. Mit der geplanten Erweiterung werden keine Naturwerte zerstört oder beeinträchtigt. Aus landschaftlicher Sicht ergeben sich kaum zusätzliche Beeinträchtigungen, da ein Haus per se das Landschaftsbild mehr stört als eine erweiterte Terrasse. Da der Eingriff verhältnismässig klein ist und keine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft beinhaltet, kann aus Sicht der LGU das vereinfachte Verfahren nach NSchG angewendet werden.